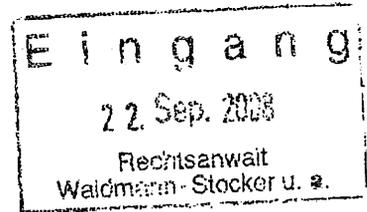


NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 LA 166/07
4 A 18/05

*bitte
anfragen.*

BESCHLUSS

S. 1

In der Verwaltungsrechtssache

des 

Klägers und
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stockert,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 247/05BW12 -,

g e g e n

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 04.1/07-VP -,

Beklagte und
Zulassungsantragstellerin,

Streitgegenstand: Einbürgerung
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Obergericht - 13. Senat - am 16. September 2008
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen - 4. Kammer - vom 12. Juli 2007 wird auf ihre Kosten abgelehnt.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Berufungszulassungsverfahren wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung kann nur aus den in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Gründen zugelassen werden. Die Zulassung setzt nach § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO voraus, dass einer der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe dargelegt ist und vorliegt. In der Begründung des Zulassungsantrages ist mithin darzulegen, ob die Zulassung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), wegen Abweichung des erstinstanzlichen Urteils von einer Entscheidung eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bezeichneten Gerichte oder wegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) beantragt wird. Eine hinreichende Darlegung nach § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO erfordert, dass in der Begründung des Zulassungsantrags im Einzelnen unter konkreter Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ausgeführt wird, weshalb der benannte Zulassungsgrund erfüllt sein soll.

Der von der Beklagten allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts liegt nicht vor bzw. wird nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils können nur dann bestehen, wenn gegen dessen Richtigkeit gewichtige Gründe sprechen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn ein die Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.06.2000 - 1 BvR 830/00 -, DVBl. 2000, 1458; BVerwG, Beschl. v. 10.03.2004 - 7 AV 4/03 -, juris). Hat das Verwaltungsgericht den Streitfall fachgerecht entschieden, ist dem

Erfordernis der Einzelfallgerechtigkeit, auf welches der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO abstellt, genügt. Die Möglichkeit, zu unterschiedlichen, gleichermaßen gut vertretbaren Ergebnissen zu gelangen, besteht in vielen Fällen. Die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann deshalb nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden, wenn das Verwaltungsgericht bei der Sachverhaltsermittlung sachgerecht und prozessordnungsgemäß vorgegangen ist, die getroffenen Feststellungen das Entscheidungsergebnis tragen und die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts nachvollziehbar, in sich stimmig und angesichts von Rechtsprechung und Literatur gut vertretbar sind (Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll: VwGO, 4. Aufl., § 124 Rdnr. 19 f).

Das Verwaltungsgericht hat jedenfalls eine in diesem Sinne vertretbare und daher ernstlichen Zweifeln nicht ausgesetzte Entscheidung zu der Frage getroffen, ob der Einbürgerung des Klägers wegen seiner Aktivitäten für den Verein [REDACTED] ein Ausschlussgrund nach § 11 StAG entgegensteht. Das Verwaltungsgericht hat (in voller Kammerbesetzung) aufgrund einer Würdigung des gesamten zur Verfügung stehenden Tatsachenmaterials und einer (ausführlichen) Beteiligtenvernehmung des Klägers im Rahmen der am 12. Juli 2007 durchgeführten mündlichen Verhandlung verneint, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Diese sich im Wesentlichen im Rahmen der freien Überzeugungsbildung des Verwaltungsgerichts bewegende Würdigung der Person und des Verhaltens des Klägers hat die Beklagte nicht erfolgreich unter Berufung auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils angreifen können. Zwar ist eine von der Einschätzung des Verwaltungsgerichts abweichende Würdigung in tatsächlicher Hinsicht, wie sie etwa von der Beklagten im Zulassungsantrag vertreten wird, ebenfalls denkbar. Für diese denkbare Alternativwürdigung hat die Beklagte nach Auffassung des Senats aber keine hinreichend gewichtigen Umstände mit der Folge darlegen können, dass sich denkbare "Restzweifel" an der Einschätzung des Verwaltungsgerichts bereits zu "ernstlichen Zweifeln" im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO verdichtet hätten. Im Einzelnen:

Die Beklagte begründet unter Heranziehung entsprechender Stellungnahmen des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz ihre von der Auffassung des Verwaltungsgerichts abweichende Würdigung zunächst damit, dass es nicht glaubhaft sei, dass der Verein [REDACTED] die Durchführung einer Jugendfreizeit einer außenstehenden vereinsfremden Person übertragen haben soll; der Kläger müsse

vielmehr zumindest ein gehobenes Ansehen im Verein genießen. Dieses Ansehen könne er sich nur erworben haben, wenn er sich auch mit den Zielen des Vereins identifiziere. Ausgehend von dieser Einschätzung zur Person des Klägers wird aufgrund der im Einzelnen erörterten Verflechtungen des Vereins [REDACTED] mit als islamistisch eingestuften Gruppierungen der Schluss gezogen, dass eine im Sinne des § 11 StAG tatbestandsmäßige Unterstützungshandlung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bereits in der Durchführung einer Jugendfreizeit in Gestalt eines Tagesausflugs nach [REDACTED] im Mai 2004 zu sehen sei. Diese Alternativwürdigung, die sich auf bestimmte Annahmen und daraus gezogene Folgerungen stützt, ist zwar denkbar, sie vermag aber nach Auffassung des Senats nicht die vertretbare Würdigung des Verwaltungsgerichts ernstlichen Zweifeln auszusetzen. Diese Würdigung beruht gerade auch auf einem persönlichen Eindruck des Klägers im Rahmen seiner Beteiligtenvernehmung. Das Verwaltungsgericht hat dabei entgegen den Ausführungen der Beklagten auch nicht etwa tragend auf eine nicht bestehende Mitgliedschaft des Klägers im Verein [REDACTED] [REDACTED] abgestellt. Es hat vielmehr herausgestellt, dass der Kläger in nicht nur untergeordneter Weise für den Verein tätig sei, eigene verfassungsfeindliche Aktivitäten des Klägers bei seiner Tätigkeit für den Verein indessen nicht ersichtlich seien, weil jedenfalls das für die Annahme einer Unterstützungshandlung erforderliche subjektive Element aufgrund des Werdegangs des Klägers und seiner Angaben in der Beteiligtenvernehmung zu verneinen sei. Auch der Senat hält es in Anbetracht des aktenkundigen Werdegangs des Klägers für überwiegend wahrscheinlich, dass es diesem nicht um eine (mittelbare) Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen ging, sondern tatsächlich um eine Verständigung zwischen Kulturen und Religionen. Der Kläger war nämlich in der Vergangenheit bei verschiedenen "Workcamps" als Projektteilnehmer und -betreuer u.a. auch bei christlich orientierten Jugendorganisationen tätig. Dabei kann es ihm auch nicht etwa um "Pflichtpraktika" für Studienzwecke gegangen sein, da er in [REDACTED] Mathematik und [REDACTED] studiert hat. Dass er sich als Dissertationsthema die "[REDACTED] [REDACTED]" - bei bestehender Betreuungszusage eines Professors des Pädagogischen Seminars der Universität [REDACTED] - ausgesucht hat, fügt sich in das seitens des Verwaltungsgerichts gewonnene positive Bild des Klägers ein. Restzweifel dergestalt, dass diese Aktivitäten des Klägers gleichsam nur als "Fassade" aufgebaut worden sein könnten, um seine wahren Intentionen zu verbergen, mögen zwar denkbar sein, verdichten sich nach Auffassung des Senats aber gerade nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

Soweit die Beklagte unter Berufung auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel (Beschl. v. 06.01.2006 - 12 ZU 3731/04 -, NVwZ-RR 2006, 429) in rechtlicher Hinsicht geltend macht, dass das Verwaltungsgericht in unzutreffender Weise die Aktivitäten des Vereins "[REDACTED]" in einen verfassungskonformen und einen verfassungsfeindlichen Teil unterteilt habe, geht diese Argumentation fehl. Kern der Argumentation des Verwaltungsgerichts ist nämlich nicht eine Aufteilung der Vereinsaktivitäten, sondern der Umstand, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine tatbestandsmäßige Unterstützungshandlung im Sinne des § 11 StAG nur dann gegeben ist, wenn die vorgenommenen Handlungen für die betreffende Person erkennbar und von ihrem Willen getragen zum Vorteil der inkriminierten Bestrebungen vorgenommen werden (BVerwG, Urt. v. 22.02.2007 - 5 C 20.05 -, juris). Auf Grundlage dieser rechtlichen Bewertung hat das Verwaltungsgericht letztlich den Schluss gezogen, dass aufgrund der Aktivitäten des Klägers keine subjektiv zurechenbare Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen festgestellt werden könne. Davon abgesehen betrifft die von der Beklagten zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel die Tätigkeit eines Einbürgerungsbewerbers im Vorstand eines Vereins. Eine solche Situation liegt hier nicht vor.

Auch die weiteren Ausführungen der Beklagten zur Begründung des Zulassungsantrags stellen eine im Ergebnis zwar (auch) denkbare Einschätzung dar, die aber die jedenfalls vertretbare Würdigung des Verwaltungsgerichts nicht dergestalt zu erschüttern vermögen, dass dies ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen würde. Dies gilt zunächst für den Hinweis der Beklagten, dass bei Personen, die wie der Kläger in nicht untergeordneter Weise Unterstützungshandlungen in Form von Mitgliederwerbung und Bindung der Mitglieder betrieben, vorausgesetzt werden müsse, dass eine Unterstützung auch islamistischer Aspekte beabsichtigt sei oder jedenfalls mehr als nur billigend in Kauf genommen werde. Gerade dies hat das Verwaltungsgericht in vertretbarer Weise für die Person des Klägers verneint. Auch stellt es entgegen der Auffassung der Beklagten keinen unaufgelösten Widerspruch dar, dass sich der Kläger einerseits nicht über Grundsätzlichkeiten und Zielrichtungen des Vereins informiert haben will, andererseits in der Beweisaufnahme zu der Beurteilung in der Lage gewesen sei, dass es nicht stimme, dass der Verein die Scharia in Deutschland einführen wolle. Der vermeintliche Widerspruch lässt sich nämlich allein mit der zeitlichen Differenz zwischen dem Beginn der Mitarbeit des Klägers im Verein (2003) und der Beweisaufnahme des Verwaltungsgerichts (2007) erklären. Bei der nach Auffassung der Beklagten zudem fehlenden Abkehr des Klägers von den Zielen des Vereins "[REDACTED]" fehlt es bereits an

einer Entscheidungserheblichkeit, weil das Verwaltungsgericht entgegen der Auffassung der Beklagten bereits in den Aktivitäten des Klägers für den Verein keine tatbestandmäßige Unterstützungshandlung gesehen hat. Dass die Beklagte die Behauptung des Klägers, von islamistischen Inhalten in Freitagsgebeten keine Kenntnis zu haben, nicht für glaubhaft hält, begründet ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Das Verwaltungsgericht ist im Rahmen seiner Beweiswürdigung in nicht zu beanstandender Weise gerade zu einer anderen Auffassung gelangt. Dass es dennoch denkbar ist, dass der Kläger in diesem Punkt nicht die Wahrheit gesagt hat, erschüttert die Würdigung des Verwaltungsgerichts nicht. Gleiches gilt für die Einschätzung der Beklagten, dass die Auffassung des Gerichts nicht haltbar sei, die vom Kläger organisierten Tagesausflüge hätten lediglich soziale Ziele ohne erkennbaren politischen oder extremistischen Hintergrund besessen. Zwar ist denkbar, dass es dem Kläger dabei nur um Mitgliederwerbung und eine indirekte Unterstützung von inkriminierten Vereinszielen ging. Das Verwaltungsgericht hat indessen gerade das subjektive Element einer Unterstützungshandlung in nachvollziehbarer und vertretbarer Weise verneint. Auch nach Auffassung des Senats können diese Aktivitäten des Klägers - wie bereits ausgeführt - durchaus im Rahmen seines Engagements auch für andere Jugendorganisationen "verortet" werden, ohne damit bewusst verfassungsfeindliche Unterstützungshandlungen zu verbinden.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG und Nr. II. 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Ballhausen

Schiller

Süllow



Ausgefertigt

Lüneburg, den 19. Sep. 2008.

Papne Justizangestellte
als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle